

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität

KVR-I/331

**Solalindenstraße / Ecke Wasserburger
Landstraße: bessere Kenntlichmachung der
Tempo 30 Zone**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02884 der Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17411

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom
16.01.2020**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Tempo 30-Zone Solalindenstraße an der Einmündung von der Wasserburger Landstraße her deutlicher beschildert wird.

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Anfang eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Schild „30-Zone“ so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein,

dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann. Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen rechnen müssen.

Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Kreisverwaltungsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempogrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der 30 km/h-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden.

Bei der Einfahrt von der Wasserburger Landstraße in die Solalindenstraße sind bereits beidseitig Tempo 30-Schilder angebracht. Beide Schilder sind angemessen von der Einmündung zurückversetzt, so dass sich kein Autofahrer auf die Aussage zurückziehen kann, er habe sie nicht wahrgenommen, weil er noch auf die Vorgänge im Kurvenbereich konzentriert gewesen sei. Zudem unterscheidet sich die Solalindenstraße/ Irmelastraße optisch so eklatant von der Wasserburger Landstraße, dass ein Autofahrer auch ohne Beschilderung zweifelsohne erkennen muss, dass er sich dann nicht mehr auf einer Vorfahrtstraße befindet.

Bei Zugrundelegung der im Straßenverkehr gebotenen Mindestaufmerksamkeit ist daher die Erkennbarkeit der Tempo 30-Zone uneingeschränkt gewährleistet. Verbesserungen durch Beschilderung sind weder möglich und auch nicht notwendig.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Solalindenstraße im regelmäßigen Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung befindet. Der Standort wurde in den letzten Jahren jedoch nur noch sporadisch angefahren, da bei den durchgeführten Messungen die Beanstandungsquote – teils erheblich – unter dem stadtweiten Durchschnitt lag.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02884 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht

entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Zusätzliche Kenntlichmachung der Tempo-30-Zone ist rechtlich nicht zulässig und auch nicht erforderlich

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02884 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Steinberger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 15
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an D-II-V /Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 15 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL / 532